

im Amtsblatt am 17.7.87
veröffentlicht.

fu

GEMEINDE EVERSINKEL
-Az.: 61.82.17 GI/Pl-

Everswinkel, den 3. Juli 1987

BEKANNTMACHUNG

der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 17 "Alter Ortskern" der Gemeinde Everswinkel

1. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern" nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 29.4.1987 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern".

Ausgenommen von der Genehmigung ist die Änderung der Gestaltungssatzung.

Münster, den 5. Januar 1987

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1-5205

Im Auftrag

(Fehmer)

Oberregierungsbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2353) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023) öffentlich bekanntgemacht.

2. Hinweise

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Weiter wird auf § 214 BauGB über die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzung sowie des § 215 BauGB über die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und der Behebung von Fehlern hingewiesen. Auch wird auf die Vorschrift des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen hingewiesen. Danach können nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Vorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Everswinkel gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntgabe der vorstehenden 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 17 "Alter Ortskern" wird der Änderungsplan rechtverbindlich. Der Änderungsplan liegt gem. § 12 BauGB ab sofort im Rathaus, Hovestraße 5, 4416 Everswinkel, Zimmer Nr. 13, während der Dienststunden öffentlich aus und kann eingesehen werden. Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Everswinkel, den 3.7.1987



- Poll -
Bürgermeister